

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 19. September 2022

Das Ostschweizer Kinderspital wird durch die eidgenössische Steuerverwaltung benachteiligt!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. November 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. September 2022 nach der Haltung der Regierung bezüglich Benachteiligung des Ostschweizer Kinderspitals (OKS) betreffend Mehrwertsteuer, da nur die Leistungen zwischen denjenigen Stiftungen oder Anstalten, die ausschliesslich durch Gemeinwesen *gegründet* wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Dies gilt hingegen nicht mit Blick auf Stiftungen oder Anstalten, die zwar heute ausschliesslich vom Gemeinwesen *getragen* werden, aber nicht ausschliesslich von einer vom Gemeinwesen finanzierten Trägerschaft gegründet wurden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die Regierung hat keine direkte Antwort der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhalten. Auf Nachfrage hat die ESTV mitgeteilt, dass die Mehrwertsteuerausnahme für Gemeinwesen nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage vom 19. Juni 2020 zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) gewesen sei. Folglich habe das vom Kanton St.Gallen und vier weiteren Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebrachte Anliegen in keinem materiellen Zusammenhang mit dem betreffenden Gesetzgebungsprojekt gestanden. Zudem beeinträchtigt jede Steuerausnahme die Neutralität der Mehrwertsteuer, da sie die Bemessungsgrundlage schmälere und zu Abgrenzungsschwierigkeiten, Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrung führe. Der Bundesrat auferlege sich deshalb bei neuen Steuerausnahmen grösste Zurückhaltung. Aus diesen Gründen habe das Anliegen keinen Eingang in die Botschaft des Bundesrates gefunden.
2. Die Regierung ist sich der belastenden Situation, in der sich das OKS bezüglich Mehrwertsteuerzahlungen befindet, bewusst. Aus diesem Grund hat sie in der Vernehmlassungsantwort vom 16. Oktober 2020 zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) beantragt, dass Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c des eidgenössischen Mehrwertsteuergesetzes (SR 641.20; abgekürzt MWSTG) dahingehend angepasst werde, dass Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet *oder getragen* werden, mit Blick auf Leistungen zwischen ihnen und den beteiligten Gemeinwesen von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden.
- 3./4. Die Regierung wird die Ständesvertreter des Kantons St.Gallen über die Problematik des OKS in Bezug auf die Mehrwertsteuerpflicht informieren und auch die weiteren OKS-Träger darauf aufmerksam machen, damit das Anliegen betreffend Anpassung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 Bst. c MWSTG in der Diskussion des Geschäfts im Ständerat bzw. zunächst (im ersten Quartal des Jahrs 2023) in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates eingebracht werden kann. Gelingt es im Rahmen der Diskussionen im Ständerat nicht, dass das Anliegen Eingang in das Mehrwertsteuergesetz findet, müsste allenfalls anschliessend die Einreichung einer Motion oder einer parlamentarischen Initiative geprüft werden.